



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. Mai 2012 (08.08)  
(OR. en)**

**7413/12  
ADD 1**

**PV CONS 12  
JAI 153  
COMIX 158**

**ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

---

**Betr.: 3151. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES)  
vom 8. März 2012 in Brüssel**

---

## TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

### **A-PUNKTE (Dok. 6961/12 PTS A 18)**

- Punkt 1: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union ..... 3
- Punkt 2: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms "Solidarität und Steuerung der Migrationsströme" und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates ..... 3
- Punkt 3: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr ..... 4
- Punkt 4: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung ..... 5
- Punkt 5: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung) ..... 6

### **TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 6960/12 OJ/CONS 12 JAI 115 COMIX 118)**

- Punkt 3: Gemeinsames Europäisches Asylsystem ..... 7

o  
o o

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **A-PUNKTE**

#### **1. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union**

- Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments  
6828/12 JURINFO 12 INF 26 JUR 101  
10222/5/11 REV 5 JURINFO 34 INF 76 JUR 238

Der Rat bestätigte das allgemeine Einvernehmen über den Wortlaut des Verordnungsvorschlags und beschloss, den Entwurf der Verordnung dem Europäischen Parlament zuzuleiten, um nach Artikel 352 AEUV dessen Zustimmung einzuholen.

#### **2. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms "Solidarität und Steuerung der Migrationsströme" und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates [erste Lesung] (GA+E)**

- Annahme
  - a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
  - b) der Begründung des Rates  
6444/12 ASILE 26 CADREFIN 84 CODEC 368 OC 62  
+ COR 1 (fi)  
+ COR 2 (de)  
+ REV 1 (lt)  
+ ADD 1  
+ ADD 1 COR 1  
+ ADD 1 COR 2  
+ ADD 1 COR 3  
6977/12 CODEC 498 ASILE 35 CADREFIN 113 OC 92  
+ ADD 1

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 der Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der britischen Delegation an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische und die irische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe g AEUV).

#### **Erklärung der Kommission**

"Im Interesse einer Kompromisslösung und der umgehenden Annahme des Vorschlags befürwortet die Kommission den endgültigen Wortlaut; sie stellt jedoch fest, dass dies unbeschadet ihres Initiativrechts hinsichtlich der Wahl der Rechtsgrundlagen, insbesondere in Bezug auf den künftigen Rückgriff auf Artikel 80 AEUV, geschieht."

### Erklärung des Rates

"Der Rat stellt fest, dass die Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 und infolgedessen auch die Verhandlungen über den "Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds" für den Zeitraum 2014-2020 (KOM(2011) 751), einschließlich der Frage, ob spezifische gemeinsame – u.a. auf geografischen Kriterien beruhende – EU-Neuansiedlungsprioritäten in der Verordnung über den Asyl- und Migrationsfonds für 2014-2020 festgelegt werden sollen, von diesem Beschluss unberührt bleiben."

**3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr**

PE-CONS 41/11 UD 187 ENFOCUSTOM 77 CRIMORG 108 COARM 128  
CODEC 1219 OC 104

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der dänischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 AEUV).

### Erklärung Deutschlands, der Tschechischen Republik, Dänemarks, Irlands und der Niederlande zur praktischen Umsetzung von Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Verordnung

"Bei der Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über Verweigerungen, Ungültigerklärungen, Aussetzungen, Änderungen, Widerrufe oder Rücknahmen von Ausfuhrgenehmigungen in Kenntnis zu setzen, und bei der Nutzung der Möglichkeit nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung, die zuständigen Behörden, die die Verweigerungen, Ungültigerklärungen, Aussetzungen, Änderungen, Widerrufe oder Rücknahmen erlassen haben, zu konsultieren, werden Deutschland, die Niederlande, die Tschechische Republik, Irland und Dänemark die bestehenden Kommunikationskanäle nutzen, die bereits für den Informationsaustausch nach Artikel 4 Absatz 1 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP verwendet werden (COREU-Netz)."

4. **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung**

PE-CONS 74/11 DENLEG 155 SAN 269 AGRI 854 CODEC 2360 OC 117

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der deutschen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

**Erklärung Deutschlands**

"Sachgerechte Regelungen für Fruchtsaft sind für Deutschland von großer Bedeutung. Einige der vorgesehenen Änderungen der Richtlinie 2001/112/EG führen jedoch zu einer deutlichen Lockerung des bestehenden EU-Rechtes und provozieren damit eine Verschlechterung der Qualität der Erzeugnisse und eine mögliche Irreführung der Verbraucherinnen und Verbraucher im Hinblick auf den Qualitätsstandard.

Dies gilt vor allem für die Änderung der Anforderungen an die Wiederherstellung des natürlichen Fruchtsaftaromas von Fruchtsaft („Direktsaft“) und Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat.

- Nach geltendem EU-Recht darf bei einem Fruchtsaft nur das herstellungsbedingt vorübergehend abgetrennte Fruchtaroma am Ende des selben Produktionsgangs dem selben Saft wieder hinzugefügt werden. Die vorgeschlagene Öffnung dahingehend, auch Aroma aus anderen Produktionsgängen verwenden und eine Aromatisierung „nach Belieben“ vornehmen zu können, entspricht nicht der Verbrauchererwartung an einen Direktsaft.
- Auch die Abkehr von der Verpflichtung, einem aus Fruchtsaftkonzentrat hergestellten Fruchtsaft das bei der Konzentrierung abgetrennte natürliche Fruchtsaftaroma wieder hinzufügen zu müssen, hin zu einem lediglich freiwilligen Zusatz führt zu einer deutlich schlechteren Qualität und bewirkt dadurch ebenso eine Irreführung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Dies gilt insbesondere bei Mehrfruchtsäften, wo jetzt auf das Aroma einer, in der Regel hochwertigen Frucht, die entscheidend zum Geschmack des Produkts beiträgt, verzichtet werden könnte. Verbraucherinnen und Verbraucher dürfen zu Recht erwarten, dass in einem Mehrfruchtsaft auch das Fruchtsaftaroma aller verwendeten Früchte enthalten ist.

Eine Qualitätsverschlechterung von Fruchtsäften aus Fruchtsaftkonzentrat geht zudem auch mit der vorgesehenen Herabsetzung der Anforderungen an das zur Rückverdünnung verwendete Wasser einher. Wie im geltenden EU-Recht widerspiegelt, ist reine Trinkwasserqualität nicht generell ausreichend für die hohen Qualitätsanforderungen an die Herstellung von Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat. Vielmehr kann es dabei zu einer unerwünschten Anreicherung z. B. von Natrium oder Nitrat kommen.

Deutschland hätte es sehr begrüßt, wenn bei der Überarbeitung der Richtlinie 2001/112/EG ein qualitäts- und verbraucherbewußterer Ansatz verfolgt worden wäre. Dem vorgelegten Kompromisstext zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG kann Deutschland vor dem Hintergrund dieser Bedenken daher nicht zustimmen."

## Gemeinsame Erklärung des Vereinigten Königreichs, Italiens, Frankreichs, Griechenlands, Spaniens und Portugals

"Das Vereinigte Königreich, Italien, Frankreich, Griechenland, Spanien und Portugal bringen ihre Besorgnis über die möglicherweise weitreichende Auswirkung der Bestimmung in Anhang I Abschnitt II Nummer 2 fünfter Gedankenstrich zweiter Absatz der vorliegenden Richtlinie zum Ausdruck. Sie heben hervor, dass eine solche Bestimmung künftig nicht für andere Lebensmittelkategorien der Verordnung 1924/2006 benutzt werden sollte. Sie werden etwaige künftige Vorschläge der Kommission vor dem Hintergrund der Verordnung 1924/2006 auf die Verwendung der Angabe "ohne Zuckerzusatz" hin prüfen, um Unstimmigkeiten mit anderen einschlägigen Rechtsakten der EU zu vermeiden."

### 5. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung)**

– Annahme

a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung

b) der Begründung des Rates

6804/12 CODEC 461 TRANS 54 OC 79

+ ADD 1 REV 1

18581/11 TRANS 365 CODEC 2430 OC 89

+ COR 1

+ COR 2 (pl)

+ REV 1 (el)

+ ADD 1

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 der Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der luxemburgischen und der österreichischen Delegation und bei Stimmenthaltung der estnischen Delegation an.

(Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe g AEUV).

### Erklärung Österreichs

"Österreich unterstützt grundsätzlich die Initiative, das erste Eisenbahnpaket im Sinne einer Vereinfachung des Regelwerks im Europäischen Eisenbahnraum zu überarbeiten. Für Österreich ist die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrsträgers Schiene als umweltfreundliche Alternative zur Straße von entscheidender Bedeutung.

Auf europäischer Ebene sollten jedoch lediglich die Rahmenbedingungen für diesen Sektor vorgegeben werden und es den Staaten überlassen bleiben, wie sie den Eisenbahnsektor im Rahmen der europäischen Zielsetzungen organisieren.

Verpflichtende Trennungen von Einrichtungen über getrennte Buchführung und Bilanzen hinaus führen zu unverhältnismäßigen finanziellen und organisatorischen Mehrbelastungen und zu unverhältnismäßigen Eingriffen in die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der Eisenbahnunternehmen, die Österreich nicht befürwortet.

Aus diesem Grund lehnt Österreich die Formulierungen des Artikels 13 Absätze 3 und 6 ab und kann dem Standpunkt des Rates in erster Lesung nicht zustimmen."

\*\*\*\*\*

## TAGESORDNUNGSPUNKTE

### **3. Gemeinsames Europäisches Asylsystem**

- Sachstand  
7010/12 ASILE 36 CODEC 505

Der Rat überprüfte den Sachstand bei den Gesetzgebungsdossiers, die das Gemeinsame Europäische Asylsystem betreffen, und beauftragte seine Gremien, die Beratungen fortzusetzen und ihm über die Fortschritte Bericht zu erstatten.

---